



Gemäß § 12 Nr. 3 der Vereinssatzung erlässt der Vorstand zur Regelung der Verwaltungsaufgaben, die ordnungsgemäße Durchführung des Spielbetriebes und Planung aller notwendigen Aufgaben im Verein und Organisationsstruktur nachfolgende

GESCHÄFTSORDNUNG

I. Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge werden in einer gesonderten Beitragsordnung geregelt, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

II. Organisationsstruktur

Der Vorstand der Maintal Baskets Hassberge besteht aus folgenden Personen:
besondere Aufgaben:

Harald Mantel	Ansprechpartner für die Öffentlichkeit, Vertreter für den Bereich Knetzgau
Christian Seel	Jugendkoordinator
Matthias Schneider	Pressearbeit
Sandra Reinhard	Schriftführerin
Stefan Gärtner	Vertreter für den Bereich Haßfurt
Thomas Fichtner	Kassier
Kevin Achtmann	Vertreter für den Herrenbereich

III. Wahlen

1. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung jeweils für zwei Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Amtsübernahme durch die neu gewählten Vorstandsmitglieder im Amt.
2. Die Wahl wird von einem Wahlausschuss, der aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern besteht, durchgeführt.
3. Die Abstimmung wird grundsätzlich in öffentlicher Abstimmung durchgeführt. Auf Antrag von mindestens 1/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder ist eine geheime Wahl durchzuführen.
4. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitgliederversammlung erhalten hat.

IV. Spenden

Die Ausstellung und Unterzeichnung von Spendenbescheinigungen obliegt dem Kassier und Harald Mantel.

V. Kassenprüfung

Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereins.

Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen.

Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

VI. Handlungsvollmacht

Der Vorstand wird ermächtigt, Verträge und Verfügungen bis zu einer Summe von (3.000,00 €) einzugehen, ohne vorher die Zustimmung der Mitgliederversammlung (Beschluss) einholen zu müssen.

VII. Vorstandssitzungen

Der Vorstand lädt zu Vorstandssitzungen in der Regel 3 Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich oder per E-Mail die Vorstandsmitglieder ein.

Dabei werden den Vorstandsmitgliedern die Tagesordnungs-/Besprechungspunkte mitgeteilt.

Über jede Vorstandssitzung ist Protokoll zu führen, die gefassten Beschlüsse mit dem Abstimmungsergebnis niederzuschreiben.

Das Protokoll ist vom Schriftführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und in der nächsten Sitzung dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen.

VIII. Aufwandsentschädigungen

a) Übungsleiterzuschüsse

Den verantwortlichen Übungsleitern/Trainern kann auf Antrag für Ihre Tätigkeit bei entsprechendem Nachweis eine Spendenbescheinigung in Höhe der zulässigen Richtsätze ausgestellt werden. Eine Auszahlung finanzieller Mittel erfolgt in der Regel nicht.

b) Fahrtkostenerstattungen

Für Fahrten im Auftrag des Vereins kann den Mitgliedern des Vorstandes für die nachgewiesenen Fahrtkilometer eine Entschädigung in Höhe der steuerlichen Richtsätze gewährt werden. Es erfolgt in der Regel keine Auszahlung von Geldmitteln, die Entschädigung wird in Form einer Spendenbescheinigung gewährt.

IX. Trainer- und Schiedsrichterausbildung

Der Verein fördert und unterstützt die Ausbildung von Trainern und Schiedsrichtern. Lehrgangskosten für die Basisausbildung von Schiedsrichtern und Trainern werden vom Verein zu 100 % übernommen.

Weiterführend Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen von Schiedsrichtern und Trainern werden mit 50 % der Lehrgangskosten, maximal 75 € je Maßnahme vom Verein bezuschusst.

Übernachtungs- und Verpflegungskosten sind von der Übernahme bzw. Bezuschussung ausgenommen und vom Teilnehmer zu übernehmen.

X. Verstöße gegen die Sportdisziplin

Bei Entscheidungen des Bayerischen Basketballverbandes bei Verstößen gegen die Sportdisziplin können Disziplinarmaßnahmen und Geldstrafen ausgesprochen werden, für die der Verein gegenüber dem Verband haftbar gemacht wird. Der Verein wird verpflichtet, die Entscheidung evtl. Strafen der jeweiligen Person bekannt zu machen. Die verhängten Strafen hat der Bestrafte zu tragen. Bei Kostenübernahme bzw. Haftbarmachung des Vereins werden die Kosten dem Bestraften auferlegt. Dieser hat die vollen Kosten zu übernehmen bzw. dem Verein zu erstatten.

XI. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung ersetzt die Geschäftsordnung vom 29.06.2014 und tritt mit Wirkung vom 10.07.2017 in Kraft.